



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 03/2011**

**Donnerstag, 31.03.2011**

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen- Verordnung; Bekämpfung der Varroatose.....	Seite 33
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos- Thundorf für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 34
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 36
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leichttransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallferring für das Haushaltsjahr 2011.....	Seite 38
Manövermeldungen in der Zeit vom 12.04.2011 – 20.04.2011.....	Seite 40
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Kraftloserklärungen.....	Seite 41

Landratsamt Deggendorf  
Herrenstraße 18  
94469 Deggendorf

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung;  
Bekämpfung der Varroatose**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Landkreis Deggendorf werden verpflichtet, ihre Bienenvölker **nach Trachtende, spätestens jedoch bis zum 31.12.2011**, gegen die Varroatose zu behandeln.
  - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
  - 1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter an die Anweisungen der Hersteller zu richten.
2. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Deggendorf, 25.03.2011

gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

**Hinweis:**

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVWvFG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 09 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2011**

=====

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

## **I.**

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	133.000,00 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.500,00 €

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 90.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2010 auf 108 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 833,33 € festgesetzt
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

### **III.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 01. April 2011 bis einschließlich 15. April 2011 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 25. März 2011

gez.  
Hans Jäger  
Schulverbandsvorsitzender

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2011**

---

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Buchhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

## **I.**

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	109.300 €
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.800 €

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### 1. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 73.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2010 auf 74 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 994,595 € festgesetzt.

#### 2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

### **III.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 01. April 2011 bis einschließlich 15. April 2011 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 25. März 2011

gez.  
Geiger  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung**  
**der Haushaltssatzung des Zweckverbandes**  
**Leichtentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing**  
**für das Haushaltsjahr 2011**

=====

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.900,00 €
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.250,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1). Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
  
- (2). Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 01. April 2011 bis einschließlich 15. April 2011 öffentlich aufgelegt (Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Moos, den 25. März 2011

gez.  
Hans Jäger  
Verbandsvorsitzender



## **MANÖVERMELDUNG**

### **Übungsraum:**

St. Englmar UQ 405 305, Ruhmannsfelden UQ 528 280, Deggendorf UQ 495 116, Natternberg UQ 470 097, Altenbuch UQ 350 050, Mengkofen UP 117 995, Neuhofen UQ 062 036, Sallach UQ 063 100, Rain UQ 147 203, Mitterfels UQ 304 277

### **voraussichtliche Ballungsräume:**

LICHTHOF 33U UQ 278 037 – Neuhofen MUN-DEPOT 33 U UQ 065 023 -  
WASSERÜBUNGSPLATZ 33U UQ 318 186 – ÖDWIES UQ 452 267, MARIAPOSCHING UQ  
390 102

### **Zeit:**

12.04.2011 – 20.04.2011

### **Name:**

„Schneller Adler 4“

### **Übungsform mit Kurzcharakteristik:**

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen.

.

### **Besonderheiten:**

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 01. März 2011  
LANDRATSAMT  
gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

**Nr. 3783939675**

**Nr. 3831002187**

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 11.03.2011; 17.03.2011

gez.

Sparkasse Deggendorf